

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 343/08 B

L 6 U 404/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 54/04 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Novem-
ber 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin geltend macht, dass die von Dr. B. eingeholte Stellungnahme wegen Verstoßes gegen § 200 Abs 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) nicht verwertbar gewesen sei, hat sie nicht hinreichend aufgezeigt, warum es an einer Heilung des gerügten Mangels fehle. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und deren Heilung (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Das ist der Fall, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, ist der Verfahrensmangel schriftsätzlich zu rügen, um dem LSG die Gelegenheit zu geben, den Mangel ggf zu beheben (vgl BSG SozR 4-1750 § 295 Nr 1 RdNr 3 f mwN; BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 2 RdNr 13). Dass der bezeichnete Verfahrensmangel überhaupt vor dem LSG gerügt worden wäre, ist der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.
- 4 Der in diesem Zusammenhang mit der Begründung gerügte Verstoß gegen § 106 Abs 1 SGG, das LSG hätte auf den "Formfehler" hinweisen müssen, ist schon deshalb nicht schlüssig



dargetan, weil aus dem Beschwerdevorbringen nicht deutlich wird, dass es sich bei der Verletzung des § 200 Abs 2 SGB VII um einen "Formfehler" iS des § 106 Abs 1 SGG handelt. Abgesehen davon ist das Prozessgericht grundsätzlich nicht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN*).

- 5 Soweit die Klägerin im Hinblick auf Behandlungsdaten einen offenkundigen Widerspruch zwischen festgestellten Tatsachen und Akteninhalt geltend macht, ist die Entscheidungserheblichkeit des gerügten Mangels nicht hinreichend bezeichnet worden. Die Berufskrankheit Nr 5101 setzt neben einer schweren oder wiederholt rückfälligen Hauterkrankung den Unterlassungszwang als Folge der Erkrankung voraus. Dass dieser Unterlassungszwang gegeben wäre, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.
- 6 Schließlich ist die Rüge, das LSG sei Beweisanträgen auf Einholung weiterer Gutachten ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, nicht ordnungsgemäß dargetan. "Ohne hinreichende Begründung" ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Der Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind, damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (*BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN*). Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Gutachten einzuholen, sind der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen. Die Klägerin weist pauschal auf Widersprüche in den vorliegenden Gutachten hin legt nur dar, weshalb es aus ihrer Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

